



Amtliche Mitteilungen

Datum 23. Januar 2006

Nr. 1/2006

Inhalt:

Promotionsordnung

**des
Fachbereichs 1**

**der
Universität Siegen**

Vom 19. Januar 2006

**Promotionsordnung
des
Fachbereichs 1
der
Universität Siegen**

Vom 19. Januar 2006

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 97 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion und Annahme als Promovend/Promovendin
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Promotionskommission
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Prüfungsausschuss, Gutachter
- § 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung (Disputation bzw. Rigorosum) und Benotung der Promotion
- § 11 Pflichtexemplare und Druck der Dissertation
- § 12 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 13 Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 14 Ehrenpromotion
- § 15 Aberkennung des Doktorgrades
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

Der Fachbereich 1 verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation.

- (2) Der Fachbereich 1 kann außerdem den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (3) Das Fach der Dissertation muss im Fachbereich 1 in Forschung und Lehre durch mindestens eine Professorin oder einen Professor gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 HG bzw. gemäß § 46 Abs.1 Nr. 4 a HG in der Fassung vor dem 01.01.2005 vertreten sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion und Annahme als Promovend/Promovendin

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung –
 - (a) einen Abschluss nach einem Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in dem Fach nachweist, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt, oder in einem das Promotionsfach einschließenden Fach. Ausgenommen sind Studienabschlüsse, für die ein Bachelor-Grad verliehen wird. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsfach bzw. das Fach, welches das Promotionsfach einschließt, nicht als Hauptfach/Kernfach studiert, so hat sie/er darin weitere Studienleistungen nachzuweisen. Im Benehmen mit der betreuenden Fachvertreterin /dem betreuenden Fachvertreter legt die Promotionskommission Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest.
 - (b) den Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG in dem Fach nachweist, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt (Promotionsfach gemäß § 1 Abs. 2), oder in einem das Promotionsfach einschließenden Fach.
 - (c) einen Abschluss nach einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Promotionsfach. Diese Bewerberin oder dieser Bewerber hat im Promotionsfach zusätzlich ein auf die Promotion vorbereitendes Studium nachzuweisen.
- (2) Umfang und Inhalt dieses Studiums bzw. der weiteren Studienleistungen werden von der Promotionskommission im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und der betreuenden Fachvertreterin/dem betreuenden Fachvertreter festgelegt. Sie orientieren sich an den Bestimmungen der einschlägigen Prüfungsordnungen des Fachbereichs 1 in der jeweils geltenden Fassung und bemessen sich an dem Zweck, die Promotionsreife herbeizuführen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionskommission im Benehmen mit der betreuenden Fachvertreterin/dem betreuenden Fachvertreter zur Pro-

motion zulassen, wer in einem anderen als dem Promotionsfach ein 8-semesteriges Studium nachweisen kann.

- (4) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird nach den von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (5) Die Gesamtnote des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 und die Note der schriftlichen Abschlussarbeit sollen mindestens die Bewertung "gut" aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden.
- (6) Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse in Kern- und Ergänzungsfach (-fächern) sollen in der Regel den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung für das Lehramt am Gymnasium entsprechen.
- (7) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet die Promotionskommission des Fachbereichs 1 auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Rücksprache mit der betreuenden Fachvertreterin/dem betreuenden Fachvertreter. Der Antrag ist an die Dekanin/den Dekan zu richten, die/der ihn umgehend an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission weiterleitet. Jede Vertreterin/jeder Vertreter des Promotionsfaches kann ihre/seine Anhörung verlangen. Mit der Zulassung zur Promotion ist die Kandidatin/der Kandidat in die Promovendinnen-/Promovendenliste des Fachbereichs 1 aufgenommen.

§ 3 Promotionsleistungen

- (1) Durch die Promotion muss die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine Disputation.
- (2) Die Dissertation muss ein selbständiger weiterführender Forschungsbeitrag sein. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten erkennen lassen, ein wissenschaftliches Problem sachgemäß zu bearbeiten und das Ergebnis angemessen darzustellen. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Andere Sprachen können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.
- (3) Die Dissertationsschrift kann in Teilen auch aus Kapiteln bestehen, die als Abhandlung in Alleinautorenschaft bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sind. Die älteste der veröffentlichten Abhandlungen soll nicht länger als drei Jahre vor Eröffnung des Promotionsverfahrens publiziert worden sein.
- (4) Die Disputation hat die Dissertation sowie zwei weitere Themen zum Gegenstand. Die Disputation beginnt in der Regel mit einem kurzen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin über die wesentlichen Inhalte der Dissertation. Die beiden anderen Themen stammen aus dem Promotionsfach bzw., soweit ein Ergänzungsfach studiert wurde, aus dem Promotionsfach und dem Ergänzungsfach.

- (5) Wird die Doktorandin/der Doktorand auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 zugelassen, hat die Disputation die Dissertation sowie drei weitere Themen zum Gegenstand.

§ 4 Promotionskommission

- (1) Der Fachbereichsrat wählt eine für die förmliche Durchführung der Promotionsverfahren zuständige Kommission (Promotionskommission).
- (2) Der Promotionskommission gehören drei Professorinnen/ Professoren oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sowie ein(e) promovierte(r) wissenschaftliche(r) Mitarbeiterin/Mitarbeiter und eine graduierte Studentin/ein graduierter Student an. Professoren gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 a HG in der vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung müssen in der Gruppe der Professoren die Mehrheit bilden. Die Professorinnen/Professoren und die wissenschaftliche Mitarbeiterin/der wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren, die Studentin/der Student für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Promotionskommission leitet das Verfahren und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 2 Abs. 2 und 3 und die Führung einer Promovendinnen-/Promovendenliste gemäß § 2 Abs. 7,
 - b) die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 6 Abs. 1;
 - c) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gemäß § 2 Abs. 4;
 - d) die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 7 Abs.1;
 - e) die Bestellung weiterer Gutachter gemäß § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 6;
 - f) die Entscheidung über Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 10 Abs. 3;
 - g) die Entscheidung über die Einstellung des Promotionsverfahrens gemäß § 13 Abs. 3;
 - h) die Entscheidung über Widersprüche der Kandidatin/des Kandidaten gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses.
 - i) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet die Dekanin/den Dekan rechtzeitig über die Termine, zu denen die Promotionskommission zusammentritt.

§ 5 Promotionsantrag

Der Promotionsantrag ist unter Angabe des Promotionsfaches und ggf. eines weiteren Faches bzw. der weiteren Fächer an die Dekanin/den Dekan zu richten, die/der den Antrag umgehend an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission weiterleitet. Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) der Nachweis über die Zulassung zur Promotion (s. § 2 Abs. 7);
- (b) ein tabellarischer Lebenslauf;
- (c) fünf Exemplare der Dissertation in Maschinen- oder Druckschrift;
- (d) eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass sie/er die Dissertation selbständig verfasst und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben hat. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss ferner darüber Auskunft geben, ob die beteiligten Verfasserinnen/Verfasser bereits ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben;
- (e) eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, ob sie/er früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren an dieser oder einer anderen Hochschule beantragt hat, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, ferner eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation schon Gegenstand eines anderen Verfahrens gewesen ist;
- (f) ein polizeiliches Führungszeugnis;
- (g) ggf. eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, ob sie/er der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung widerspricht;
- (h) Vorschläge für die Gutachterin(nen)/Gutachter für die Dissertation und die Prüferin(nen)/den (die) Prüfer für die mündliche Prüfung. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin/dem Kandidaten mitzuteilen. Sie/er hat das Recht, einmal ein Mitglied des Prüfungsausschusses abzulehnen.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet die Promotionskommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens muss abgelehnt werden, wenn nicht wenigstens ein(e) fachlich kompetente(r) Gutachterin/ Gutachter dem Fachbereich angehört. Im Übrigen darf die Eröffnung nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 2 und 5 nicht erfüllt sind. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (2) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch keine Entscheidung der Promotionskommission über die Eröffnung des Verfahrens vorliegt. Das Verfahren gilt in diesem Falle als nicht eingeleitet. Im Übrigen wird auf § 13 verwiesen.

§ 7 Prüfungsausschuss, Gutachter

- (1) Die Promotionskommission wählt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten nach § 5 Buchstabe h) einen Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus vier Professorinnen/Professoren. Privatdozentinnen/Private Dozenten können auch Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. § 95 Abs. 1 Satz 2 HG findet Anwendung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrem Kreis die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel zwei Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation und die Prüferinnen/Prüfer für die mündliche Prüfung an. Professorinnen/Professoren, die gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 b HG in der Fassung vor dem 1.1.2005 berufen oder entsprechend übergeleitet worden sind, können als Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder als Betreuer von Dissertationen nur mitwirken, wenn ihre Eignung gemäß Senatsbeschluss vom 8.2.1982 festgestellt ist. Die Professorinnen/Professoren gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 b HG dürfen im Prüfungsausschuss nicht die Mehrheit bilden. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss Professorin/Professor gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 HG bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 4 a HG in der Fassung vor dem 01.01.2005 sein. Falls erforderlich kann eine Gutachterin oder ein Gutachter eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor sein.
- (3) Zusätzlich kann eine dritte – ggf. auswärtige – Professorin oder ein dritter – ggf. auswärtiger – Professor als Gutachterin/Gutachter und Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden.

§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet gemäß § 9 Abs. 6 über Annahme und Note der Dissertation. Der Prüfungsausschuss führt gemäß § 10 die mündliche Prüfung durch und entscheidet über die Note. Er entscheidet über die Gesamtnote der Promotionsleistungen.
- (2) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie/er informiert die Dekanin/den Dekan sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission über Verlauf und Ergebnis des Promotionsverfahrens und leitet die Akten nach Abschluss des Verfahrens an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission. Auf die Vollständigkeit der Akten hat die/der Ausschussvorsitzende zu achten.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen/die Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die einen wohlbegründeten Vorschlag über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten.
- (2) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten soll drei Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Dissertation kann lauten:
- | | |
|-----------------|----------------|
| magna cum laude | (sehr gut = 1) |
| cum laude | (gut = 2) |

rite

(befriedigend = 3)

Bei übereinstimmendem Votum der Gutachterinnen/Gutachter kann für eine hervorragende Dissertation das Prädikat "summa cum laude = 0" (mit Auszeichnung) vergeben werden.

- (4) Die Gutachten werden an die Dekanin/den Dekan gesandt. Nach Eingang der Gutachten im Dekanat liegt die Dissertation mit den Gutachten in der Vorlesungszeit zwei Vorlesungswochen, in der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen im Dekanat aus. Die Dekanin/der Dekan teilt die Auslage der Dissertation und der Gutachten durch Rundschreiben allen Lehrenden des Fachbereichs und der Promovendin/dem Promovenden mit.
- (5) Die Dissertation kann von allen Lehrenden, die Gutachten können von den Mitgliedern der Promotionskommission und des Prüfungsausschusses, von den promovierten hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs und den Mitgliedern des Fachbereichsrates eingesehen werden. Alle genannten Personen können, sofern sie promoviert sind, innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslagefrist zur Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.
- (6) Nach Ende der Äußerungsfrist entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorliegenden Gutachten und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Absatz 5 über die Annahme, ggf. mit Auflagen für die Veröffentlichung, sowie über die Note der Dissertation. In strittigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Ausschussmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der/des Ausschussvorsitzenden. Erheben ein oder mehrere Gutachterinnen/Gutachter in der Sitzung des Prüfungsausschusses Einspruch gegen diese Entscheidung oder differieren die Notenvorschläge der Gutachterinnen/Gutachter um mehr als eine Note, so schlägt der Prüfungsausschuss der Promotionskommission vor einer endgültigen Entscheidung die Benennung mindestens einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters vor. § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 1 - 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten sinngemäß.
- (7) Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren abgeschlossen und gilt als nicht bestanden. Die Kandidatin/der Kandidat ist unverzüglich unter Angabe der Gründe durch die Dekanin/den Dekan von der Entscheidung des Prüfungsausschusses zu unterrichten.

§ 10 Mündliche Prüfung (Disputation bzw. Rigorosum) und Benotung der Promotion

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme der Themen (s. § 3 Abs. 4), die die Promovendin/der Promovend vorzuschlagen hat. Werden die Vorschläge abgelehnt, so hat sie/er neue Vorschläge einzureichen; innerhalb von zwei Wochen entscheidet der Prüfungsausschuss erneut über die Themen. Die Annahme und Benotung der Dissertation und die Annahme bzw. Ablehnung der Themen finden in getrennten Sitzungen statt.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest.

- (3) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt er /sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft die Promotionskommission.
- (4) An der mündlichen Prüfung können andere Kandidatinnen/Kandidaten, die gemäß § 2 Abs. 7 dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen sind, als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern die Kandidatin/der Kandidat keinen Einspruch erhoben hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsausschusses über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (vgl. § 92 Abs. 4 HG).

- (5) Die Noten der mündlichen Prüfung (Einzelnoten wie Gesamtnote) können lauten:

magna cum laude	(sehr gut = 1)
cum laude	(gut = 2)
rite	(befriedigend = 3)
non rite	(nicht bestanden = 5)

Bei hervorragenden Prüfungsleistungen kann das Prädikat "summa cum laude" (mit Auszeichnung = 0) vergeben werden.

Die Note der mündlichen Prüfung wird folgendermaßen errechnet:

Disputation über die Dissertation : weitere Themen = 2 : 1

- (6) Wird die mündliche Prüfung für nicht bestanden erklärt, kann die Promovendin/der Promovend sie einmal wiederholen. Die Wiederholung soll in angemessener Frist und spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.
- (7) Zur Errechnung der Gesamtnote der Promotion wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 gewichtet.

a) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5	= summa cum laude
bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5	= magna cum laude
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= cum laude
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,0	= rite

b) „Summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn auch die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet worden ist.

§ 11 Pflichtexemplare und Druck der Dissertation

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat muss ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen, indem sie/er neben den für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliedert: entweder
 - a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
 - b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Reihe erfolgt, oder
 - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
 - d) 3 Exemplare in gedruckter Form zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. In diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, sowie eine von der ersten Gutachterin/vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke einer Veröffentlichung.

Alle abzuliefernden Exemplare haben den Hinweis zu enthalten, dass es sich um eine Dissertation im Fachbereich 1 der Universität Siegen handelt.

- (2) Weicht die endgültige Fassung der Dissertation gravierend von der durch den Prüfungsausschuss angenommenen Fassung ab, so bedarf die Abweichung der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin/einem Gutachter nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.
- (3) Die Pflichtexemplare müssen spätestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung bei der Dekanin/dem Dekan eingereicht werden. Auf rechtzeitigen begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit der Promotionskommission die Einreichungsfrist verlängern.

§ 12 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promotion ist vollzogen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist. Die Dekanin/der Dekan teilt der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich die Note der Dissertation, der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote mit.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Prüfung wird auf Wunsch der Promovenden/des Promovenden eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, die Thema und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotionsleistungen enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

- (2) Die Dekanin/der Dekan stellt den Abschluss des Verfahrens fest und veranlasst die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Thema und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotionsleistungen. Als Datum ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Urkunde trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans sowie das Siegel des Fachbereichs.
- (3) Die Dekanin/der Dekan händigt der/dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 11 Abs. 1 erfolgt ist bzw. die/der Promovierte einen rechtsgültigen Verlagsvertrag über den Druck der Dissertation vorlegen kann. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die/der Promovierte das Recht, den Titel einer/eines Dr. phil. zu führen.
- (4) Die Dekanin/der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über den Abschluss des Verfahrens. Sie/er gibt den Abschluss des Verfahrens der Rektorin/dem Rektor und der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (5) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens ist der/dem Promovierten auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsakten zu gewähren.

§ 13 Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Verzichtet die Kandidatin/der Kandidat vor Beginn der mündlichen Prüfung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin/dem Dekan auf die Weiterführung des Verfahrens, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Die Dekanin/der Dekan unterrichtet Fachbereichsrat, Promotionskommission und Prüfungsausschuss von der Einstellung des Verfahrens. Eine einmalige Wiederholung eines Verfahrens ist im Fachbereich 1 innerhalb von zwei Jahren möglich.
- (2) Werden Prüfungsleistungen endgültig nicht erbracht, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies ist der Kandidatin/dem Kandidaten unter Angabe der Gründe von der Dekanin/dem Dekan mitzuteilen.
- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat wissentlich irreführende Angaben zu § 5 gemacht, so entscheidet die Promotionskommission, ob das Verfahren fortgeführt werden kann. Die Kandidatin/der Kandidat muss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Wird das Verfahren eingestellt, so unterrichtet die Dekanin/der Dekan den Prüfungsausschuss und den Fachbereichsrat. Der Beschluss der Promotionskommission über die Einstellung des Verfahrens ist zu begründen und der Doktorandin/dem Doktoranden mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 14 Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich kann in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h.c.) verleihen. Dieser Grad kann nur im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Senat vergeben werden.
- (2) Zur Begutachtung der Leistungen der/des Vorgeschlagenen setzt der Fachbereichsrat einen Ausschuss ein, dem mindestens fünf Mitglieder gemäß § 7 Abs.

2 angehören. In der Regel soll diesem Ausschuss ein Mitglied der Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 2 angehören.

- (3) Der Ausschuss legt dem Fachbereichsrat rechtzeitig vor der entsprechenden Fachbereichsratssitzung eine schriftliche Stellungnahme vor, die neben der Würdigung der Leistungen der/des Vorgeschlagenen eine Empfehlung zur Frage der Verleihung des Grades einer Ehrendoktorin/eines Ehrendoktors enthält.
- (4) Stimmen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Rektorat und dem Senat vorgelegt.
- (5) In der Urkunde sind die Verdienste und Leistungen der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors zu würdigen.

§ 15 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Rektorin/der Rektor der Universität Siegen unterrichtet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung von der Entscheidung des Fachbereichsrates.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Die am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung in der Promovendinnen-/Promovendenliste des Fachbereichs 1 geführten Kandidatinnen/Kandidaten können auf Wunsch noch im Zeitraum von vier Jahren nach der Ordnung vom 13. Mai 1981 promovieren.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs 1 der Universität Siegen vom 13. Mai 1981, unbeschadet der Regelung in § 16, außer Kraft.

Siegen, den 19. Januar 2006

Die Rektorin

gez. Th. Hantos

(Prof. Dr. Theodora Hantos)